§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir nicht anstentis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. (1)

(2)

ıeyı. Unsere Verkaufsbedingungen gelten insbesondere gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB. (3)

Angebot – Angebotsunterlagen Ist die unterzeichnete Bestellung des Kunden als bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung ansch (1)

(2)

(3)

nenmen. Von uns abgegebene Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftrags-bestätigung nicht anderes ergibt. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behal-ten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weiter-gabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustim-

mung. Soweit nicht ausdrücklich in den Angebotsunterlagen aufgeführt, umfasst das Angebot für die Herstellung, Lieferung und Installation von stationären Kletterwänden oder einer dieser Leistungen nicht die Vornahme einer bauordnungsrechtlichen Prüfung der Wände an denen die Kletteranlage zu montieren ist. Dies gilt auch für den Nachweis ausreichender Standsicherheit (TÜV-Abnahme) der Kletteranlage bei stationären Kletterwänden. (4)

(1)

§ 3
Preise – Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise netto ab Werk, ausschließlich Verpackungs- und Transportkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Mindestauftragswert beträgt 50,- €. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind innerhalb von 14 Werktagen nach Auftragserteilung 40% des Kaufpreises zur Zahlung fällig.

Bei der Bestellung von mobilen Kletterwänden oder einzelner Kletterelemente ohne Montage sowie sonstigem Kletterzubehör, sind die restlichen 60% des Kaufpreises brutto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

tallig. Sofern ein Auftrag für stationäre Kletterwände die Herstellung, Lieferung und Installation oder eine dieser Leistungen beinhaltet, werden die restlichen 60% des Kaufpreises mit Abnahme der Anlage durch der Auftraggeber zur Zahlung

Installation uder eine Großer Schaffel der Auftraggeber zur Zahlung des Kaufpreises mit Abnahme der Anlage durch der Auftraggeber zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(1)

(2)

(3)

(4)

Lieferzeit

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einnede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
Soferm die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegen de Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragseefüllung in Fortfall geraten ist. (5)

Fortfall geraten ist.

Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt (6)

grenzt.
Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes. (7)

(8)

§ 5
Gefahrenübergang – Versandkosten
Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab

(1)

Werk vereinbart.
Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6
Mängelhaftung
Mängelansprüche der in § 1 Abs. (3) Genannten setzen voraus, dass diese ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sind. (1)

- ren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sind.

  Soweit ein Mangel des Auftragsgegenstandes vorliegt, sind wir berechtigt die Nacherfüllung zunächst in Form einer Mangelbeseitigung durchzuführen. Wir tragen alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Dies gilt insbesondere soweit Gegenstand des Auftrages die Herstellung, Lieferung oder Installation von stationären Kletterwänden ist. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ein Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 249 ff. BGB, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

  Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vor-(2)
- (3)

(5)

hersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkts (6) dukthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlos-(7)

sen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahren-(8)

übergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache. (9)

§ 7
Gesamthaftung
Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden und Personenschäden gemäß § 823 BGB.
Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. (1)

(2)

§ 8

Eigentumsvorbehaltssicherung

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache – außer bei stationären Kletterwänden – zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befügt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. (1)

rechnen.
Bis zur vollständigen Zahlung ist der Kunde verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere hat er diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten recht-(2)

(3)

(4)

behandeln; insbesondere hat er diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Kunde versichert, daß er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keinen Offenbarungseid geleistet hat, und daß über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder mangels Masse abgelehnt wurde. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritten incht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Forderungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mittellt.
Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wir verlähnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaend

(8)

(1)

§ 9
Gerichtsstand – Erfüllungsort
Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. (2)

schlossen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz (3)

(1) (2)

§ 10
Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit – Änderungen und Ergänzungen
Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragbestimmungen bedürfen der Schriftform. (3)

(1)

§ 11

Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass personenbezogene Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Wir versichern, dass die Daten von uns nur in dem Rahmen genutzt werden, wie es zur Durchführung und Abwicklung dieses Auftrages erforderlich ist. (2)